

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 37/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Borris L. [REDACTED],

[REDACTED] KEMM [REDACTED] Street, M. [REDACTED]. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

[REDACTED]straße 23, W. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Juni 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Winter

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 13. November 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G R U N D

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint im Rahmen seines richterlichen Verantwortungsbereichs die Zugehörigkeit des Vaters und Erblässers des Klägers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Zwar genügt auch nach dieser Vorschrift für die Zugehörigkeit des Verfolgten zum deutschen Sprach- und Kulturkreis, daß er sich bei Verlassen des Vertreibungsgebietes oder bei Beginn der Verfolgung in seinem persönlichen Lebensbereich überwiegend der deutschen Sprache bedient hat (BGH RZW 1976, 65 mit BGH RZW 1970, 505). Das Landgericht vermag jedoch in seinen

- 3 -

Urteil, auf das sich das Berufungsgericht vollinhaltlich bezieht, nicht festzustellen, daß die Umgangssprache in der Ehe des Erblassers deutsch gewesen sei. Es seien keine objektiven Anhaltspunkte dafür gegeben, daß sich der Verstorbene mit deutscher Sprache beschäftigt habe. Daran habe sich auch nichts geändert, als er sich 1923 mit seiner Familie in ~~Nürnberg~~ niedergelassen habe. Diese Ausführungen tragen die Ablehnung des Klageanspruchs.

Mei

Zern

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)